

**Stellungnahme der AG Kultur und Medien der Bundestagsfraktion
der Freien Demokratischen Partei FDP zum Entwurf der
Europäischen Kommission einer Anpassung der "Mitteilung der
Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche
Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk"**

Berlin, 14. Januar 2009

I. Allgemein

Obwohl die Setzung gesetzlicher Rahmenvorschriften für den Rundfunk grundsätzlich Aufgabe nationaler Gesetzgebung ist, unterstützt die AG Kultur und Medien der Bundestagsfraktion der Freien Demokratischen Partei FDP (im Folgenden "FDP") die von der EU-Kommission geplante Anpassung der "Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk" vom 15.11.2001¹ (im Folgenden "Rundfunkmitteilung"). Der Anpassungs- und Präzisierungsbedarf ergibt sich durch den technischen Fortschritt in den letzten Jahren, die zunehmende Konvergenz der Medien, der Novellierungen einschlägiger Europäischer Richtlinien (insb. der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"), Veränderungen nationalstaatlicher Normen, höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie der strategischen Weichenstellungen und die Geschäftstätigkeit der öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in Deutschland.

Rundfunk ist Kultur – und Wirtschaftsgut. Die kulturelle Komponente ist durch das Amsterdamer Protokoll auch auf der Ebene der Europäischen Union explizit gewürdigt und gesichert. Rundfunkangebote haben eine zentrale Bedeutung für die demokratische Meinungsbildung und politische Partizipation innerhalb unserer demokratischen Gesellschaftsordnungen in Europa. Dem besonderen Aspekt des Rundfunks als Wirtschaftsgut muss nicht nur auf nationalstaatlicher, sondern auch auf europäischer Ebene Rechnung getragen werden. Eine angepasste Rundfunkmitteilung soll einerseits Rechtssicherheit für private und öffentlich-rechtliche Marktteilnehmer und andererseits einheitliche Bedingungen für die nationalen Rundfunk- und Medienmärkte im europäischen Raum schaffen und damit den europäischen Binnenmarkt harmonisieren.

Insgesamt unterstützt die FDP den vorliegenden Entwurf einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung. Sie sieht keinen zu weit gehenden Eingriff durch die EU-Kommission in nationalstaatliche Kompetenzen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt. Zutreffend ist die Einschätzung der EU-Kommission, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie zum Beispiel durch die Rundfunkgebühr in Deutschland, grundsätzlich als staatliche Beihilfe zu qualifizieren.

¹ 2001/C 320/04

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunksysteme sind Teilnehmer in den Medienmärkten und beeinflussen durch die staatlich garantierte Finanzierung die Wettbewerbssituation privater Rundfunk- und Medienunternehmen.

Der Ansatz der EU, den Mitgliedstaaten jenseits einer im Rundfunkbereich prinzipiell nicht zulässigen Harmonisierung einen verlässlichen Organisations- und Definitionsrahmen anzubieten, ist vor diesem Hintergrund eine richtige und wünschenswerte Maßnahme der Kommission.

II. Einzelbewertung

1. Die FDP unterstützt die Betonung der besonderen Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für das politische, gesellschaftlich und kulturelle Leben und Miteinander innerhalb der Europäischen Union und seiner Mitgliedsstaaten.
2. Die FDP bestätigt die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Medienmärkte in Europa sowie die wirtschaftlichen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen durch die garantierte staatliche Finanzierung entscheidend beeinflusst.
3. Die FDP stimmt der grundsätzlichen Qualifizierung von Rundfunkgebühren als Beihilfen zu. Grundsätzlich sind diese Beihilfen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zulässig.
4. Die FDP bestätigt die in der Rundfunkmitteilung beschriebene Notwendigkeit der Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrages durch den Gesetzgeber in den Mitgliedsstaaten.
5. Entgegen der im Entwurf dargestellten Auffassung ist die FDP der Ansicht, dass so genannte "Pay-TV"-Angebote grundsätzlich kein Bestandteil öffentlich-rechtlicher Rundfunkversorgung sein sollten.
6. Entgegen der im Entwurf dargestellten bzw. implizierten Auffassung ist die FDP der Ansicht, dass der grundsätzliche Verzicht auf Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk diesen in seiner Aufgabenwahrnehmung nachhaltig stärken würde. Vor diesem Hintergrund könnte der Werbe- und Sponsoringverzicht auch auf europäischer Ebene zum Zwecke der Wettbewerbsgleichheit der nationalen Mediensysteme untereinander verankert werden.
7. Die FDP stimmt der Bewertung der EU-Kommission hinsichtlich potentiell relevanter Marktauswirkungen von neuen Angeboten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten insbesondere im Bereich der Telemedien zu.
8. Über die im Entwurf dargestellte bzw. implizierte Auffassung im Hinblick auf die Überprüfung neuer Angebote hinaus ist die FDP der Auffassung, dass

sämtliche Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten anhand eines konkreten und präzisen gesetzlichen Rundfunkauftrages überprüft werden müssen. Nicht von einem öffentlich-rechtlichen Auftrag gedeckte Aufgaben sind nicht von öffentlich-rechtlichen Anstalten zu erbringen.

9. Die im Entwurf dargestellte Auffassung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die grundsätzlich "von einer externen Stelle vorgenommen werden [soll], die von der Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig ist", wird von der FDP nachdrücklich unterstützt. Die FDP spricht sich dafür aus, die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten prinzipiell von unabhängigen, externen und professionellen Aufsichtsorganen ausüben zu lassen.
10. Über die im Entwurf dargestellte bzw. implizierte Auffassung im Hinblick auf die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinaus ist die FDP der Auffassung, dass diese ausnahmslos von unabhängigen, externen und professionellen Aufsichtsorganen verantwortet werden soll.
11. Über die im Entwurf dargestellte Auffassung der EU-Kommission zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinaus ist die FDP der Ansicht, dass zum Zwecke der verbesserten Transparenz eine öffentliche "Einzelfinanzierung" das abschließende Finanzierungsinstrument sein sollte. Mischfinanzierungen und sonstige Formen der Finanzierung sollten grundsätzlich nicht ermöglicht werden.
12. Entgegen der im Entwurf dargestellten bzw. implizierten Auffassung ist die FDP der Ansicht, dass kommerzielle Tätigkeiten grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gehören. Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es, die in einem konkreten und präzisen öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag gesetzlich niedergelegten Aufgaben mit Hilfe der dazu benötigten und zugewiesenen Mittel zu erfüllen. Kommerzielle Aktivitäten öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten widersprechen dem Grundsatz der subsidiären Aufgabenerfüllung.